

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

59 [75] (30.12.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugpreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Düps in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 75.

Montag, 30. Dezember

1912.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Neujahrnacht betreffend.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrnacht ist verboten. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schulbehörden und Eltern werden um Verwarnung ihrer Schüler bezw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist zufolge Verordnung vom 29. August 1905 (§ 26) die Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägern, Fröschen, Schwärmern und dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten. Als „Mißbrauch“ der Feuerwerkskörper ist deren Abbrennen in der Neujahrnacht anzusehen. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden bei dieser Gelegenheit zur strengen Beachtung auch der sonstigen Vorschriften obiger Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung etc.) vermahnt. Die bezügliche Revisionen werden mittels der Polizeiorgane vorgenommen werden.

Durlach den 7. Dezember 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Fleischvergiftungen betreffend.

Wir weisen darauf hin, daß gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 9. Mai 1911, „die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend“, innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis jeder Erkrankungs- oder Todesfall an Vergiftung durch Nahrungsmittel (Fleisch, Fisch und Wurstvergiftung, sowie Vergiftung durch andere Nahrungsmittel) dem Bezirksamt anzuzeigen ist.

Zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,

3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person,

4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, sowie

5. bei Todesfällen an einer dieser Krankheiten der Leichenschauer.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 85 Ziffer 1 Pol St G B an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Durlach den 17. Dezember 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege betr. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden aufgefordert, alsbald die Uebersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbeehle, sowie der Widersprüche, ferner die Tabellen E und F für 1912 hierher vorzulegen.

Durlach den 21. Dezember 1912.
Großh. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für die Gemeinde **Kue** sind die Grundbuchtage im Jahre 1913 auf den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats, jeweils vormittags 9 Uhr, festgesetzt.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage vom 20. März auf 22. März und vom 1. Mai auf 2. Mai.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 27. Dezember 1912.
Großh. Notariat I.

Bekanntmachung.

Die Grundbuchtage des Notariats Durlach II finden im Jahre 1913 wie folgt statt:

1. Grünwetterbach: am 1. und 3. Dienstag des Monats, vorm. 9 Uhr.
2. Dohenwetterbach: am 2. Dienstag des Monats, vorm. 8 1/2 Uhr.

3. Kleinsteinbach: am 3. Mittwoch des Monats, vorm. 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.
4. Königsbach: am 1., 2., 3. und 4. Donnerstag des Monats, vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
5. Singer: am 4. Dienstag des Monats, vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
6. Söllingen: am 1., 2. und 4. Mittwoch des Monats, vorm. 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.
7. Wisferdingen: am 2. und 4. Samstag des Monats, vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
8. Wolfartsweiler: am 4. Montag des Monats, vorm. 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der auf 20. März (Gründonnerstag) fallende Grundbuchtag in Königsbach fällt aus.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

1. Königsbach: vom 1. auf Freitag den 2. Mai, vom 22. auf Freitag den 23. Mai, vom 25. auf Montag den 29. Dezember.
2. Söllingen: vom 1. auf Freitag den 3. Januar, vom 9. auf Freitag den 11. Juli.
3. Wolfartsweiler: vom 27. auf Mittwoch den 29. Januar, vom 24. auf Freitag den 28. März.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 20. Dezember 1912.
Großh. Notariat II.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Notariat wird im Jahre 1913 Grundbuchtage abhalten, wie folgt:

1. in Weingarten jeden Montag, Beginn 10 Uhr vorm.
2. in Söhligen jeden Dienstag, Beginn 10⁰⁰ Uhr vorm.
3. in Berghausen jeden Mittwoch, Beginn 10 Uhr vorm.
4. in Grödingen jeden Freitag, Beginn 9 Uhr vorm.
5. in Wöschbach jeden ersten Samstag des Monats, Beginn 10⁰⁰ Uhr vorm.

Der Feiertage wegen werden verlegt die Grundbuchtage für:

- a. Weingarten: vom 27. Januar auf 30. Januar, vom 24. März auf 27. März.
- b. Berghausen: vom 12. Mai auf 15. Mai,

vom 1. Januar auf 2. Januar, vom 9. Juli auf 10. Juli.

c. Grödingen: vom 21. März auf 20. März, vom 26. Dezember auf 27. Dezember.

d. Wöschbach: vom 1. November auf 8. November.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Durlach den 20. Dezember 1912.
Großh. Notariat III.

Bekanntmachung.

Die monatlichen Grundbuchtage im Jahre 1913 finden statt in:

1. Auerbach: jeden ersten Mittwoch, vorm. 9 Uhr, jedoch statt Mittwoch den 1. Januar Donnerstag den 2. Januar.
2. Ittersbach: jeden zweiten und vierten Freitag, vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, jedoch statt Freitag den 26. Dezember Dienstag den 23. Dezember.
3. Pangeralt: jeden ersten Freitag, vorm. 9 Uhr.
4. Langensteinbach: jeden Samstag, vorm. 8 Uhr.
5. Röttingen-Darnsbach: jeden zweiten und vierten Montag, vorm. 9 Uhr, jedoch statt Montag den 27. Januar Dienstag den 28. Januar, Montag den 24. März Donnerstag den 27. März, Montag den 12. Mai Donnerstag den 15. Mai.
6. Obermutschelbach: jeden dritten Montag, vorm. 9 Uhr.
7. Untermutschelbach: jeden dritten Montag, nachm. 2 Uhr.
8. Balmbach: jeden dritten Mittwoch, vorm. 9 Uhr, jedoch statt Mittwoch den 19. März Dienstag den 18. März.
9. Spielberg: jeden zweiten und vierten Mittwoch, vorm. 9 Uhr, jedoch statt Mittwoch den 9. Juli Donnerstag, 10. Juli.
10. Stupferch: jeden ersten und dritten Dienstag, vorm. 9 Uhr.
11. Weiler: jeden zweiten Dienstag, vorm. 9 Uhr.

Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats.

Langensteinbach, 17. Dez. 1912.
Großh. Notariat.